

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

## des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

---

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 34

### **7. Totalrevision Gemeindeordnung**

Referentinnen: Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst  
Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport  
und öffentliche Sicherheit

Referent: Michael Käsermann, BDO

Vorlagen: Protokollauszug PKSS Nr. 4 vom 24.02.2025  
Protokollauszug PKSS Nr. 2 vom 20.01.2025  
Gemeindeordnung  
Synopsis Gemeindeordnung

#### **1. Ausgangslage und Begründung**

Seit der Genehmigung der aktuellen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996 sind fast drei Jahrzehnte vergangen. Seit ihrem Inkrafttreten wurde sie verschiedentlich teilrevidiert. Aufgrund der veralteten Systematik und von Veränderungen auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene besteht Handlungsbedarf, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Der Änderungsbedarf ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen, deren Umsetzung der Gemeinderat in seine Legislaturziele 2021 – 2025 aufgenommen hat.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist ein aufwändiger Prozess, der mit Sorgfalt angegangen wurde. Insbesondere war das Ziel, die Totalrevision mit breiter politischer Abstützung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates zusammensetzte und vom Leiter Rechts- und Personaldienst sowie von Expertinnen und Experten der Firma BDO begleitet wurde. In mehreren Sitzungen wurde die nun vorliegende, totalrevidierte Gemeindeordnung beraten.

Als Grundlage diente die vom Amt für Gemeinden (AGEM) zur Verfügung gestellte Muster-GO. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat sich insbesondere in Bezug auf die Gliederung an dieses Muster zu halten. Die Systematik der neuen Gemeindeordnung soll sich an derjenigen des Gemeindegesetzes orientieren. Gemäss AGEM gehört in eine Gemeindeordnung grundsätzlich nur, was nicht schon in der Verfassung des Kantons Solothurn oder im Gemeindegesetz geregelt ist. Es sind somit nur Bestimmungen aufzunehmen, welche nicht bereits abschliessend durch das höherrangige Recht geregelt sind und der Einwohnergemeinde einen organisatorischen Spielraum belassen. Sofern trotzdem eine ausführlichere Gemeindeordnung gewollt ist, ist der jeweilige

Expediert

Verfassungstext oder der Text des Gemeindegesetzes zu übernehmen. Eine eigene, «sprachliche Verbesserung» ist gemäss AGEM nicht erwünscht.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich somit an der Muster-GO. Wo möglich, werden die Musterbestimmungen unverändert übernommen. In Bereichen, in denen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Spielraum für organisatorische Regelungen eingeräumt wird, werden einzelne Regelungen individuell angepasst oder neue Regelungen, teilweise aus der bisherigen Gemeindeordnung, aufgenommen.

Der Entwurf wurde vom AGEM im Rahmen der Vorprüfung auf allfällige rechtswidrige, willkürliche oder widersprüchliche Bestimmungen geprüft. Die Bemerkungen und Anregungen des AGEM wurden berücksichtigt.

Am 22. Oktober 2024 ist der Gemeinderat auf den damals vorliegenden Entwurf nicht eingetreten. Bemängelt wurden unter anderem die fehlende Synopse bzw. der fehlende Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung sowie zur Muster-GO. Die Nachvollziehbarkeit sei ungenügend.

Der vorliegende Antrag nimmt die Beanstandungen auf. Dem Gemeinderat wird die gewünschte Synopse vorgelegt und die diskutierten Überlegungen werden ausführlicher begründet. Auf Ausführungen zu marginalen oder rein redaktionellen Anpassungen wird hingegen verzichtet.

Soweit zwischenzeitlich Ergänzungs- oder Abänderungsanträge eingereicht wurden, werden diese ebenfalls aufgenommen und wird dazu aus rechtlicher Sicht Stellung bezogen.

## **2. Individuell angepasste Regelungen auf Ebene der Stadt Solothurn**

Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erläutert, die von der Muster-GO abweichen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Ebenfalls wird bei den einzelnen Paragraphen Stellung genommen zu den diesbezüglichen Anträgen der Fraktionen.

### **2.1 § 3 Aufgaben**

#### §3 Abs. 2 lit i

In Bezug auf die Raumordnung bestimmt die Muster-GO einzig, diese habe eine haushälterische Nutzung des Bodens sicherzustellen. Der Boden ist eine zentrale Ressource, da er Grundlage für Siedlungsbau, Landwirtschaft, Naturräume und Infrastruktur ist. Die Raumplanung zielt darauf ab, die Zersiedelung zu vermeiden und die Nutzung des Bodens effizient zu gestalten. Daneben sind aber weitere Ressourcen haushälterisch zu nutzen, so beispielsweise Wasser, Landschaften und Naturräume oder Kulturgüter. Die vorgeschlagene Formulierung erweitert den Auftrag auf einen umfassenderen Ressourcenschutz.

#### §3 Abs. 2 lit j

Die Formulierung weicht vom Mustertext in der GO ab. Sie entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2023.

#### **Änderungsanträge Fraktion der Grünen zu § 3**

Die Fraktion der Grünen hat diverse Anträge zu § 3 GO eingereicht, die nachfolgend aufgeführt und eine rechtliche Einschätzung vorgenommen wird.

#### Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. d

Ideelle, kulturelle und freizeithliche Tätigkeiten zu unterstützen, *insbesondere Jugendarbeit und Sport*

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Fraktion der Grünen beantragte Ergänzung entspricht grossmehrheitlich dem Wortlaut des bisherigen § 3 lit. c GO, wo die Jugendarbeit und der Sport explizit erwähnt wurden. Aus rechtlicher Sicht besteht keine Veranlassung, dem Antrag nicht zu folgen.

#### Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. e

die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren *und zu fördern*.

#### Stellungnahme der Verwaltung

§ 3 lit. e GO nennt in ihrer gültigen Fassung die Aufgabe, die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge zu fördern. Insofern steht dem Anliegen nichts entgegen, die beantragte Ergänzung in die totalrevidierte Fassung aufzunehmen.

#### Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. h

Eine Infrastruktur aufzubauen *und zu unterhalten*, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Totalrevision wird der unveränderte Text aus der Gemeinde-Musterordnung des AGEM übernommen. Hinsichtlich der Energieversorgung wird beantragt, auch die Unterhaltspflicht in die Aufgabenliste aufzunehmen. Die Ergänzung ist aus rechtlicher Sicht nicht nötig.

#### Antrag Fraktion der Grünen: Aufnahme eines neuen Buchstabens

Seitens der Fraktion der Grünen wird ferner beantragt, einen neuen Buchstaben aufzunehmen, der ebenfalls den Aufbau und den Unterhalt der Wasserversorgung und Entsorgung sicherstellt:

*eine Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten, welche die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt.*

#### Stellungnahme der Verwaltung

Gemäss § 95 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Siedlungswasserwirtschaft eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Siedlungswasserwirtschaft sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die umweltgerechte Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung (Abwasserentsorgung). Eine Delegation der Siedlungswasserwirtschaft oder Teilen davon an einen anderen Träger ist unter gewissen Vorgaben des GWBA möglich (§ 96ff. GWBA). Eine Erweiterung der Gemeindeordnung im Sinne des Antrages erscheint angesichts der Reglungsdichte nicht nötig.

## 2.2 § 7 Geschäftsverkehr

Gemäss § 18 Gemeindegesetz ist in der Gemeindeordnung der Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Gemeindebehörden zu regeln. § 7 Abs. 1 GO wird auf Gemeindeebene vervollständigt, indem die Ausschüsse (bisher in § 20bis GO geregelt) in der Bestimmung zum Geschäftsverkehr aufgenommen werden.

§ 7 Abs. 2 wird auf die tatsächlichen Verhältnisse angepasst und anstelle der Pflichtenhefte, wie sie in der Muster-GO vorgesehen sind, wird auf die bereits bestehende Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

## 2.3 § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Muster-GO regelt in § 8 einzig das Verfahren zur Einberufung der Gemeindeversammlung. § 8 der Vorlage nimmt in den Absätzen 1 und 2 zusätzlich die Einberufungsgründe von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz auf.

## 2.4 § 11 Protokollführung und Genehmigung

### Antrag Fraktion der Grünen

Die Fraktion der Grünen beantragt eine Erweiterung betreffend die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse. Begründet wird dies damit, bei den Ausschüssen und Kommissionen sei zu den Protokollen nichts geregelt. Als mögliche Formulierung wird vorgeschlagen:

*Die Protokolle der übrigen Organe (allenfalls explizit nennen) werden in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt oder zugänglich gemacht.*

### Stellungnahme der Verwaltung

In der Systematik der Gemeindeordnung steht § 11 unter im Kapitel «Organisation der Gemeinde» und dort unter dem Titel «Allgemeine Organisation». Die Norm betreffend Protokollführung und Genehmigung betrifft nicht nur die Gemeindeversammlung, sondern alle dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegenden Protokolle. Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht es der Bevölkerung, politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse zu verfolgen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats enthält in § 41 Bestimmungen zur Genehmigung und Verwendung der Protokolle und Protokollauszüge (§ 41 GOCR). Protokollauszüge der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse zu den Geschäften, die im Gemeinderat behandelt werden, werden zum Zeitpunkt der Einladungszustellung an den Gemeinderat öffentlich. Demgegenüber werden Protokolle zu nicht im Gemeinderat behandelten Geschäften gerade nicht öffentlich, sondern sind im Extranet nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich (§ 41 Abs. 5 GOCR). Die Aufnahme der beantragten Änderung unter § 11 Gemeindeordnung suggeriert einen öffentlichen Zugang zu allen Protokollen, was im Widerspruch zur Geschäftsordnung des Gemeinderates steht und aus rechtlicher Sicht abzulehnen ist.

## 2.5 § 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Abweichend von der in der Muster-GO vorgeschlagenen Regelung wird § 12 Abs. 3 GO an die Vorgaben des Gemeindegesetzes angepasst. Dabei wird § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, der den Stimmberechtigten das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen und Protokolle gewährt, ausdrücklich in den kommunalen Erlass aufgenommen.

Die Fraktion der Grünen stellt den Antrag, § 12 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zu öffentlichen Traktanden und die Protokolle von öffentlichen Traktanden auf der Stadtkanzlei einsehen *oder auf elektronischem Weg beziehen*.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag, den Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die Unterlagen alternativ auf elektronischem Weg bezogen werden können, ist aus rechtlicher Sicht gut begründbar und vereinbar mit § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Der elektronische Zugang ermöglicht es insbesondere Personen, die nicht persönlich die Stadtkanzlei aufsuchen können, ihre Rechte wahrzunehmen.

### **2.6 § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

§ 15 Abs. 2 wird mit der übereinstimmenden Bestimmung von § 48 Abs. 2 Gemeindegesetz ergänzt. Die Ergänzung stellt sicher, dass Antworten zeitnah erfolgen können, ohne die demokratischen Verfahren zu beeinträchtigen.

### **2.7 §16 Petition**

Die Muster-GO verwendet den Oberbegriff der «kommunalen Organe». Der Begriff «Behörden» wird üblicherweise enger gefasst und umfasst in der Regel die Exekutive und die ihnen angegliederten Verwaltungseinheiten. Durch die Verwendung des Begriffs «Behörden» wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeit für die Beantwortung von Gesuchen und Eingaben bei den exekutiven Verwaltungsstellen liegt. Dies entspricht der praktischen Realität, da Eingaben in der Regel von der Verwaltung oder vom Gemeinderat bearbeitet werden. Im Übrigen wird auch auf institutioneller Ebene die nunmehr verwendete Begrifflichkeit der «Behörden» verwendet (Art. 26 Verfassung des Kantons Solothurn).

### **2.8 §17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

Gemäss § 49 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes haben die Einwohner das Recht, die Einberufung einer Gemeindeversammlung zu verlangen, wenn eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten dies unterstützt. Das Gesetz gibt dabei kein fixes Quorum vor, sondern räumt den Gemeinden Spielraum ein; das Quorum darf lediglich 1/5 nicht übersteigen. Es ist daher mit dem Gemeindegesetz vereinbar, wenn die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn von den in der Muster-GO vorgeschlagenen Quoren (ein Fünftel oder ein Zehntel der Stimmberechtigten) nach unten abweicht und sein Quorum von **1/25 der Stimmberechtigten** vorsieht, was bei den aktuellen Gegebenheiten rund 450 Stimmberechtigten entspricht.

### **2.9 § 18, § 21, § 24 Finanzkompetenzen**

Was die Finanzkompetenzen für den Ankauf oder die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens betrifft, unterscheiden sich die Bestimmungen in den Solothurner Gemeinden stark. Die Arbeitsgruppe hat die Regelungen an die städtischen Bedürfnisse angepasst. Sowohl beim Erwerb als auch bei der Veräusserung wie auch bei der Abgabe im Baurecht wird neu auf den Verkehrswert der Grundstücke und Liegenschaften abgestellt.

Die festgeschriebene Kaufsumme, welche die Zuständigkeit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung definiert, wird in den Bestimmungen zur Gemeindeversammlung, zum Gemeinderat und zur Gemeinderatskommission bezüglich der Finanzkompetenzen angepasst.  
§ 19 Urnenwahlen

Gemäss § 54 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt. Die Ergänzung in § 19 Abs. 1 lit. b GO nimmt Bezug auf § 103 Abs. 3 Gemeindegesetz, wonach in der Gemeindeordnung festgelegt werden kann, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder die Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. Diese Regelungen bieten den Gemeinden Flexibilität bei der Organisation ihrer Finanzkontrolle, indem sie entweder eine interne Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle einsetzen können.

#### Antrag Fraktion der Grünen zu § 19 Abs. 2

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. *Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidiums.*

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Solothurn, wonach im ersten Wahlgang des Stadtpräsidiums keine stille Wahl möglich sein soll, steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Gemäss § 32 des Gemeindegesetzes richtet sich die Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR). Weder das GG noch das GpR enthalten spezifische Bestimmungen, die eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung ausschliessen würden (§ 70 Abs. 2 GG e contrario). Somit liegt es im Ermessen der Gemeinde, in ihrer Gemeindeordnung festzulegen, dass für das Stadtpräsidium im ersten Wahlgang keine stille Wahl möglich ist.

### **2.10 § 23 Zusammensetzung**

Die Arbeitsgruppe hat nach eingehender Diskussion entschieden, die Anzahl der Gemeinderäte unverändert bei 30 zu belassen. Die Festlegung der Anzahl Ersatzmitglieder obliegt gemäss § 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes dem neu gewählten Gemeinderat. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Ersatzmitglied pro Liste bestimmt wird.

#### Anmerkung der Fraktion der Grünen zu § 23

Die Fraktion der Grünen erachtet den Begriff «Liste» als interpretationsbedürftig. Es sei unklar, ob es sich hierbei um die Anzahl Stimmen handelt, die eine Liste bei den Wahlen erhalten hat, oder ob es sich um die Liste der Gemeinderatsmitglieder handle.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Vorprüfung hat das AGEM die ursprüngliche Bezeichnung «Partei» durch «Liste» ersetzt und einen Verweis auf § 68 Abs. 2 GG aufgenommen. Zudem wurde klargestellt, dass das Ergebnis mit den Bezeichnungen der Listen und den Namen der Gewählten den Vertretungen der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen ist. Die Angabe der Anzahl Ersatzmitglieder (15) wurde ebenfalls durch das AGEM entfernt. Der Begriff der «Liste» ist damit hinreichend geklärt. Für eine Anpassung besteht kein Bedarf.

## 2.11 § 25 und § 31 Abtretungspflicht

Das Gemeindegesetz regelt in § 117 die Fälle Konstellationen, in welchen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte in den Ausstand zu treten haben. Diese Regelung, welche sehr reduziert in § 12 der geltenden GO enthalten war, wird nun ausführlich in die revidierte GO übernommen. Es war ferner der Entscheid der Arbeitsgruppe, die Abtretungspflichten für den Gemeinderat und die Gemeinderatskommission separat aufzuführen.

### Antrag Fraktion der Grünen zu § 25

Die Grünen beantragen, die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und § 25 sowie § 31 mit «Ausstandspflicht» oder «Ausstand» zu betiteln.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Grundsätze der Muster-GO weisen ausdrücklich darauf hin, den jeweiligen Text der Verfassung des Kantons Solothurn oder des Gemeindegesetzes zu übernehmen und nicht zu versuchen, den Text «sprachlich zu verbessern». Der Titel «Abtretungspflicht» wurde deshalb unverändert übernommen, wenn auch einzuräumen ist, dass der Begriff «Ausstand» geläufiger und einfacher verständlich ist.

## 2.12 § 26 Vorberatende Ausschüsse

Die in Solothurn eingesetzten Ausschüsse sind in der Muster-GO nicht vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden aus der bestehenden GO übernommen und dahingehend angepasst, dass die vier Ausschüsse nun einzeln aufgeführt sind. Die bestehenden vier Ausschüsse bleiben weiterhin bestehen, indessen an die neue Verwaltungsorganisation angepasst.

### Antrag Fraktion der Grünen zu § 26

*Sollten mit den Pflichtenheften der Ausschüsse Kompetenzen delegiert werden, ist eine Finanzkompetenz in einem § Befugnisse festzuschreiben.*

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen der Totalrevision damit befasst, einige Aufgaben, die bislang in der Kompetenz der Gemeinderatskommission lagen, an die Ausschüsse zu delegieren.

#### *Übertragung an den Ausschuss Präsidiales:*

- |                    |  |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1 lit. j | Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen  |
| § 25 Abs. 1 lit. k | Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage |

#### *Übertragung an den Wirtschafts- und Finanzausschuss:*

- |                    |  |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1 lit. l | Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen |
|--------------------|--|

Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung und Art. 5 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn) verlangt für staatliches Handeln eine gesetzliche Grundlage. Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen, sind – auch wenn sie nicht im Widerspruch zu einem Gesetz stehen – unzulässig.

Gemäss Gemeindegesetz (§ 101 Abs. 2 GG) besitzen ständige Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnis, sofern ihnen diese in der Gesetzgebung, der Gemeindeordnung oder anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich eingeräumt wird. Soll die Gemeinderatskommission derartige Kompetenzen an einen Ausschuss delegieren, ist es deshalb erforderlich, eine entsprechende Delegationsnorm festzulegen. Diese hat den Rahmen der Delegation definieren, die Art der delegierbaren Aufgaben sowie die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses klar umschreiben. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement ist die Delegation nicht zulässig. § 26 Abs. 4 der revidierten Gemeindeordnung legt ausdrücklich nur die Beratungskompetenz der Ausschüsse fest, ohne ihnen jedoch Entscheidungsbefugnisse einzuräumen.

### **2.13 § 28 Berichterstattung durch Angestellte**

Die Berichterstattung durch Angestellte wird mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, wonach durch die Abteilungsleitenden ein Reporting zuhanden des Gemeinderats erarbeitet wird.

#### **Antrag Fraktion der Grünen:**

Es wird eine redaktionelle Änderung beantragt, indem ein *Rechenschaftsbericht* zu erarbeiten ist.

### **2.14 § 33 Art und Anzahl ständiger Kommissionen**

Eine Umfrage der BDO im Sommer 2023 zeigte, dass die Kommissionen überprüft und die Struktur schlanker gestaltet werden sollten. Laut der Umfrage galten vor allem die Kommissionen für die Museen und die Finanzkommission als nicht zwingend notwendig. Insbesondere im Bereich Museen gebe es mehrere Kommissionen, deren Zuständigkeiten unklar seien. Ausserdem hätten sie durch die Arbeit des Ausschusses an Bedeutung verloren. Auch der Mehrwert der Finanzkommission im Vergleich zum Ausschuss Wirtschaft und Finanzen wurde angezweifelt. Diese Umfrageergebnisse führten zur Entscheidung der Arbeitsgruppe, die Museumskommission und die Finanzkommission aufzuheben und die Fachkommissionen der Museumskommissionen als ständige Arbeitsgruppen beizubehalten.

Die Arbeitsgruppe erörterte auch die zukünftige Rolle der Altstadtkommission und schlug vor, deren Aufgabenbereich in die Zuständigkeit der Baukommission zu integrieren. Eine Abklärung beim Bau- und Justizdepartement (BJD) ergab jedoch, dass die Altstadtkommission nicht aufgehoben werden kann. Gemäss § 17 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn (Kunstdenkmälerverordnung) sind die Baubehörden verpflichtet, vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen, wenn Baugesuche geschützte historische Kulturdenkmäler oder bekannte archäologische Fundstellen und deren Umgebung betreffen. Für Baugesuche, die Bauten in der Altstadt von Solothurn betreffen und die als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann die Befugnis zur Zustimmung einer besonderen Fachkommission übertragen werden, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist. Daher ist die Altstadtkommission als solche Fachkommission vorgesehen und muss weiterhin bestehen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.



Was die Anzahl Kommissionsmitglieder und die Zusammensetzung der Kommissionen betrifft, sieht § 99 Gemeindegesetz die Mindestanzahl von jeweils drei Mitgliedern vor (Abs. 1). Ersatzmitglieder sind hingegen nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet das Wahlbüro, das gemäss § 17 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern bestehen muss. In Bezug auf die Anzahl Mitglieder in den einzelnen Kommissionen schlug der anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 präsentierte Entwurf der Gemeindeordnung in der Baukommission (§ 33 Abs. 1 lit. b), sowie der Altstadtkommission (§ 33 Abs. 1 lit. c) jeweils 9 Mitglieder und 9 Ersatzmitglieder vor. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Antrages konnte nicht eruiert werden, aus welchen Gründen in diesen Kommissionen die Anzahl von bisher 7 auf 9 Mitglieder erhöht wurde. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Die Verwaltung empfiehlt, in den erwähnten Kommissionen die Anzahl von 7 Mitgliedern beizubehalten.

Die bisherige DGO-Kommission wird im Zuge der Totalrevision in die Kommission für Personalfragen umbenannt (§ 33 Abs. 1 lit. h).

#### Vorstoss zur Schaffung einer Kulturkommission

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Angela Petiti, hat am 20. August 2024 ein Postulat hinsichtlich der Schaffung einer Kulturkommission eingereicht. Der Gemeinderat hat das Postulat am 22. Oktober 2024 erheblich erklärt. Es soll einerseits geprüft werden, ob und wie eine Kulturkommission eingesetzt werden kann, andererseits aber auch, welche Kompetenzbereiche die Kulturkommission umfasst.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung vor der Erheblicherklärung des Vorstosses mit dem Thema befasst und damals beschlossen, keine neue Kommission zu schaffen. Stattdessen erschien ihr eine Zusammenlegung von Kunst- und Sportanliegen sinnvoll, da beide Bereiche primär die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Institutionen betreffen. Eine Kultur- und Sportkommission könnte diese Unterstützung effizienter gestalten und sicherstellen, dass Kultur und Sport nicht gegeneinander ausgespielt werden. Gleichzeitig könnten die kulturellen Aufgaben der Stadt gebündelt und gezielt den zuständigen Abteilungen zugewiesen werden. Im Zuge der neuen Verwaltungsstruktur wurde zudem eine Abteilung Bildung, Kultur und Sport geschaffen, welche die Schuldirektion, die Museen und die Sportkommission zusammenführt.

#### Antrag der Verwaltung

Die Verwaltung beantragt, mit der neuen Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für eine Kulturkommission zu schaffen, deren Pflichtenheft durch den Gemeinderat festzulegen ist. Die Ausgestaltung von § 33 hängt vom Ausgang über den Vorstoss der SP-Fraktion ab.

### **2.15 § 34 Art und Anzahl der ständigen Arbeitsgruppen**

Im Gemeindegesetz sind in den §§ 16 und 17 als Organe der Gemeinden nur die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Behörden (Gemeinderat, Gemeindeparlament und Kommissionen) vorgesehen. Soll es zusätzlich Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus geben, in welche somit auch nichtstimmberichtigte Personen gewählt werden können, ist dafür eine kommunale gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung nötig, damit den Anforderungen des Legalitätsprinzips Genüge getan ist.

Insbesondere die drei städtischen Museen sollen bezüglich der fachlichen Ausrichtung auf die Unterstützung von Fachleuten zählen können. Während die bisherige Museumskommission als Kommission mit Behördenstatus nur mit Personen aus der Einwohnergemeinde besetzt

werden konnte, können die ständigen Arbeitsgruppen auch Fachleute von ausserhalb Solothurns aufnehmen. Viele Spezialisten, sei es für das Naturmuseum oder die Kunst, sind an Universitäten beschäftigt und dort auch niedergelassen. Als Mitglieder eine Fachgruppe können sie ihr Wissen einbringen und kann die Stadt davon profitieren.

Was die Arbeitsgruppen «Fuss- und Veloverkehr» (lit. d) und «Umwelt» (lit. e) betrifft, erscheinen diese der Verwaltung als bereichernd, um Anregungen von aussen zu erhalten. Diesen Arbeitsgruppen ist deshalb der Status einer ständigen Arbeitsgruppe im Sinne von § 34 zuzuordnen.

## **2.16 § 35 Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen**

In besonderen Fällen, in denen ein Vorstoss oder eine spezifische Situation die Unterstützung durch externe Fachpersonen erfordert, soll der Gemeinderat die Befugnis haben, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um sich mit den entsprechenden Anliegen zu befassen. Mit der vorliegenden Regelung wird die rechtliche Grundlage für die Schaffung solcher Arbeitsgruppen geschaffen.

## **2.17 § 36 Zusammensetzung der Kommissionen**

Antrag der Fraktion der Grünen (redaktionelle Anpassung)

*<sup>1</sup> Bei der Zusammensetzung sind die im Gemeinderat vertretenen Parteien angemessen zu berücksichtigen.*

Der Vorschlag verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und kann somit aus rechtlicher Sicht übernommen werden.

## **2.18 § 37 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, ständige Arbeitsgruppen mit einem Antragsrecht gegenüber den Kommissionen zu schaffen. § 37 konkretisiert einerseits, dass unter anderem keine Wohnsitzpflicht in der Stadt Solothurn besteht, andererseits wird die Wichtigkeit der fachlichen Qualifikation normiert.

Antrag Fraktion der Grünen: Neuer Absatz

Die Grünen beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Abs. 3:

*Die ständigen Arbeitsgruppen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus der zuständigen Kommission Antrag zu stellen.*

Stellungnahme der Verwaltung

Es erscheint aus rechtlicher Sicht korrekt, das Antragsrecht der ständigen Arbeitsgruppen ebenfalls in der Gemeindeordnung zu verankern.

## **2.19 § 40 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 103 Gemeindegesetz eine zwingende Kommission (Abs. 1). Gemäss § 103 Abs. 3 GG kann in der Gemeindeordnung festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission

eingesetzt wird. Es besteht die Möglichkeit einer externen Revisionsstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission. Richtofferten sollen eingeholt werden. Im Falle eines Entscheids für eine externe Revisionsstelle ist das erneute Einrichten einer Geschäftsprüfungskommission zu prüfen.

#### Antrag Fraktion der Grünen

Es wird beantragt, den Titel wie folgt zu ändern: Rechnungsprüfungsorgan

#### Stellungnahme der Verwaltung

Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat die Bezeichnung «Rechnungsprüfungsorgan» im Rahmen der Vorprüfung als nicht zulässig zurückgewiesen.

### **2.20 § 45 Sportkommission, gegebenenfalls neu: § 46 Kulturkommission**

Je nach Ausgang der Diskussionen um eine Sport- und Kulturkommission oder alternativ um die Schaffung einer eigenständigen Kulturkommission werden die §§ 45 und 46 redaktionell anzupassen sein. Sofern sich die politischen Instanzen für eine Kulturkommission in einer eigenständigen Bestimmung entscheiden, wird dieser neu zu § 46, was eine Verschiebung sämtlicher nachfolgenden Paragraphen zur Folge hat.

### **2.21 § 48 Kommission für Personalfragen**

Der Begriff der Dienst- und Gehaltsordnung wird im kantonalen Gemeindegesetz verwendet und ist für das vorliegende Reglement zu übernehmen (vgl. u.a. § 56 Abs. 1 lit. a, § 121 GG). Hingegen besteht im Rahmen der Organisationsautonomie die Möglichkeit, die Bezeichnung der bisherigen «Kommission für Dienst- und Gehaltsordnung» zu modernisieren. Die Umbenennung in «Kommission für Personalfragen» trägt dem heutigen Verständnis und der Praxis in der Personalführung Rechnung, ohne die Aufgaben oder Zuständigkeiten wesentlich zu verändern. Die Aufgaben der Kommission, die sich bisher im Wesentlichen auf die Beratung und Überwachung der Dienst- und Gehaltsordnung bezogen, bleiben grösstenteils bestehen. Diese Aufgaben werden durch ein Pflichtenheft präzisiert und geregelt.

#### Antrag Fraktion der Grünen

Die Kommission ist vorberatendes Organ in *Personal-*, Dienst- und Gehaltsfragen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Eine Erweiterung der Zuständigkeit erscheint möglich, sofern sich diese auf grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Dienst- und Gehaltsfragen beziehen. Die individuellen Personalangelegenheiten, insbesondere die Anstellung, Beförderung etc., fallen in die Kompetenz der Verwaltung. Gegen eine Vermischung sprechen zudem datenschutzrechtliche Überlegungen. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, als beratendes Gremium in übergeordneten Fragen der Personalpolitik zu wirken, z. B. bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung oder Veränderungen des Stellenetats. Die Übernahme operativer oder vorberatender Funktionen in individuellen Personalangelegenheiten würde diesen Rahmen sprengen und zu einer unzulässigen Vermischung von strategischen und operativen Aufgaben führen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Antrag nicht zu übernehmen.

## 2.22 Titel Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Die Arbeitsgruppe ist vom Titel gemäss Muster-GO («Submission») abgewichen und hat dies damit begründet, die Submission bezeichne nur die eigentliche Vergabe und greife zu kurz.

Es handelt sich nicht um eine inhaltliche, sondern um eine terminologische Differenz. Der Begriff des öffentlichen Beschaffungswesens ist zweifellos moderner (vgl. etwa das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB), aber es ist allseits klar, dass mit dem Titel «Submission» gemäss Muster-GO die Zuständigkeitsordnung im öffentlichen Beschaffungswesen gemeint ist und nicht nur der eigentliche Zuschlag.

### Antrag der Verwaltung

Der Titel ist auf den Begriff «Submission» zu ändern, wie er in der Muster-GO enthalten ist. Es besteht keine Veranlassung, in redaktioneller Hinsicht von der Muster-GO abzuweichen.

## 2.23 § 50 Dienstverhältnis

### Antrag der Fraktion der Grünen zu den Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> *Teilzeitpensen unter 30% sowie aushilfsweise und* befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des *übrigen* Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

In der vorgelegten Formulierung müsse die Klammer in Abs. 3 als Erläuterung zu «aushilfsweise» verstanden werden. Es sollten jedoch generell Teilzeitpensen unter 30% und nicht nur aushilfsweise Angestellte nach OR angestellt werden können. Betreffend den Abs. 4 sei die Unterscheidung «Haupt- und nebenamtlich» nicht mehr zeitgemäss. Für alle Angestellten, ab 40%, 70% oder 100% Anstellungsgrad, gelten dieselben Anstellungsbedingungen. Das soll im Anschluss mit der DGO-Revision angepasst werden.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Formulierung wurde unverändert aus der Muster-GO übernommen und wird ebenfalls in der revidierten Dienst- und Gehaltsordnung übernommen. Ein Abweichen der Muster-GO scheint nicht angebracht bzw. ist vom Amt für Gemeinden nicht gewünscht. Der erste, dem AGEM zur Vorprüfung eingereichte Entwurf der GO sah diese Grenze bei 40% vor. Diese wurde jedoch vom AGEM wieder auf 30% korrigiert.

## 2.24 § 52 Vize-Stadtpräsidentin oder Vize-Stadtpräsident

### Antrag auf redaktionelle Änderung der Fraktion der Grünen (Abs. 2)

<sup>2</sup> *Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin legt den Aufgabenkreis des Vize-Stadtpräsidenten resp. der Vize-Stadtpräsidentin fest und ist befugt, Aufträge an diesen resp. diese zu delegieren.*

## **2.25 § 57 Abteilungsleitung Sicherheit, § 58 Abteilungsleitung Bau und Umwelt, § 60 Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales**

Die bisherigen Verwaltungsabteilungen werden neu «Abteilungen» genannt. Entsprechend wird der bis anhin genutzte Begriff «Verwaltungsleitende» auf «Abteilungsleitende» angepasst. Der revidierte § 59 Abs. 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 bereits beschlossen. Noch ausstehend ist die Genehmigung des zuständigen Departements bzw. dem Amt für Gemeinden.

## **2.26 § 61 Kompetenzen der Abteilungsleitung**

Die heute geltende Gemeindeordnung legt fest, dass Verwaltungsleitende bei Budgetüberschreitungen bis zu einem Betrag von 500 Franken kein Nachtragskreditgesuch stellen müssen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Effizienz und der Verhältnismässigkeit in der Verwaltungsführung, indem kleinere Beträge ohne zusätzliche formelle Verfahren abgewickelt werden können. Der bisherige Betrag von 500 Franken erscheint nicht mehr zeitgemäss. Um den aktuellen Geldwert angemessen zu berücksichtigen und die Handlungsfähigkeit der Verwaltungsleitenden sicherzustellen, wird vorgeschlagen, diese Kompetenz auf 1'000 Franken anzuheben.

## **2.27 § 64 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

### Antrag der Verwaltung

Gemäss der Muster-GO und in Übereinstimmung der bisherigen Regelung soll die Kompetenz für Beglaubigungen ebenfalls dem oder der Stv. des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin eingeräumt werden. Die Verwaltung beantragt deshalb folgende Ergänzung:

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsident oder der Vize-Stadtpräsidentin *und den Stadtschreiber-Stellvertretern* eingeräumt.

## **2.28 § 65 Internes Kontrollsystem**

Die Einführung eines internen Kontrollsystems IKS wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 beschlossen und wird in die neue Gemeindeordnung überführt.

## **2.29 Kapitel 6, Unternehmen (§ 47 Muster-GO)**

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, die in der Muster-GO vorgesehene Bestimmung zu den unselbständigen und selbständigen Unternehmen nicht zu übernehmen. Die Ablehnung folgte insbesondere mit der Begründung, jede Anpassung im Bestand des Unternehmens oder Umfirmierungen bedürfe einer Änderung der Gemeindeordnung. Die Bürgerinnen und Bürgern würden im Rahmen der Berichterstattung zur Jahresrechnung darüber in Kenntnis gesetzt. Der entsprechende Anhang enthalte jeweils auch einen Beteiligungsspiegel, der sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen aufführe, als auch die Organisationen nenne, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflussen. Diese Neuerung erfolgte mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2), das für die Solothurner Gemeinden obligatorisch ist. Entsprechend ist eine Nennung in der Gemeindeordnung obsolet.

### 2.30 § 69 Beschwerdemöglichkeiten

Gemäss § 197 Abs. 2 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat seine Funktion als Beschwerdeinstanz delegieren. Diese Möglichkeit wurde bereits in der bisherigen Gemeindeordnung angewendet, weshalb die Beschwerdekommision als letzte gemeindeinterne Instanz für Beschwerden fungiert. Das Verfahren unterliegt den Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gemeindegesetzes sowie der entsprechenden spezialgesetzlichen Bestimmungen.

### 2.31 § 72 Inkrafttreten

Die Zuständigkeit für den Beschluss einer neuen Gemeindeordnung liegt bei der Gemeindeversammlung. Nach dem Beschluss muss die neue Gemeindeordnung vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung, auf den der Gemeinderat am 22. Oktober 2024 nicht eingetreten war, sah ein gestaffeltes Inkrafttreten vor. So sollten diejenigen Bestimmungen zur Behördenstruktur erst auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2025 – 2029 in Kraft treten. Diese Bestimmung ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell und kann aus der Vorlage gestrichen werden. Sämtliche Bestimmungen treten somit mit der Genehmigung durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Revision der Gemeindeordnung müssen auch weitere Reglemente der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn aufgehoben oder angepasst werden. § 71 der neuen Gemeindeordnung hebt formell die alte Gemeindeordnung sowie widersprechende Reglemente auf. Die entsprechenden Entscheidungen zur Aufhebung oder Anpassung dieser Reglemente werden durch die zuständigen Instanzen (Gemeindeversammlung, Gemeinderat oder Gemeinderatskommission) nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung getroffen.

## 3. Antrag

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

**beantragt:**

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Dem Gemeinderat wird durch den Ausschuss für Präsidiales, Kultur und Sport bei 6 Anwesenden

**beantragt:**

*Einstimmig*

1. Im § 26 Vorberatende Ausschüsse sind die Ausschüsse wie folgt zu bilden:
  - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, ~~Präsidiales~~
  - d) Ausschuss für Soziales und Gesellschaft, Sicherheit und ~~Präsidiales~~
2. Abs. 4 des § 50 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Zur Erteilung des Zuschlages ist die zuständige Abteilung zuständig.

Der Ausschuss für Präsidiales, Kultur und Sport hat zuhanden des Gemeinderates bei 6 Anwesenden

**beschlossen:**

*Einstimmig*

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.

**Erläuterungen zum Antrag**

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, dankt allen für die grosse und sorgfältige Arbeit. Die Arbeitsgruppe hat vor ungefähr einem Jahr angefangen und befindet sich auch im Endspurt der Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn. Dank an die Arbeitsgruppe, dank an die BDO für die Unterstützung, insbesondere an Michael Käsermann, dank an den Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit und dank an Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst. Wird das Geschäft heute genehmigt, kann es an die Gemeindeversammlung überwiesen werden.

**Denise Eschler**, Verantwortliche Rechtsdienst, informiert, dass die gültige Gemeindeordnung fast 3 Jahrzehnte alt ist. Diese wurde mehrfach teilrevidiert. Somit geht es nicht nur um das Alter, sondern auch darum, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert haben. Die Systematik mit den neuen Verwaltungsstrukturen hat eine Revision notwendig gemacht. Die Bearbeitung der Gemeindeordnung fand in einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinderats und mit externer Unterstützung von Fachleuten der BDO statt. An der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 wurde die Gemeindeordnung an die Verwaltung zur Überarbeitung zurückgewiesen. Dementsprechend wurden die Kritikpunkte aufgenommen und eine synoptische Darstellung erstellt. Der heutige Entwurf wurde in zwei Lesungen vom Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit überarbeitet. Im Prozess sind alle Anträge aus der politischen Diskussion und der Verwaltung berücksichtigt worden. Die synoptische Darstellung der Paragraphen wurde mittels Farben gegliedert in:

- Mustergemeindeordnung
- Bestehende Gemeindeordnung der Stadt Solothurn
- Neu aufgenommen in die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn

Nachfolgend wird Paragraph für Paragraph der revidierten Gemeindeordnung gemeinsam besprochen. Im März 2025 wurde der vorliegende Entwurf ein zweites Mal vom Amt für Gemeinden geprüft. In diesem Sinne bittet die Verantwortliche Rechtsdienst den Gemeinderat auf das Geschäft einzutreten und im Sinne der Verwaltung zuzustimmen.

**Corinne Widmer**, Vorsitzende des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit, ergänzt, dass das Geschäft, wie erwähnt, letztes Jahr vom Gemeinderat zurückgewiesen worden sei. Der Prozessablauf wurde von der Vorrednerin sehr gut beschrieben. In diesem Sinne wird Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, und Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, für die enge Begleitung gedankt. Die Beratungen im Ausschuss wurden gut vorbereitet und strukturiert abgehalten. Die Fragen oder Präzisierungen des Ausschusses wurden zusammen mit Fachpersonen abgeklärt. Der Prozess wurde bewusst so gestaltet, dass die Fraktionen sich einbringen konnten. Das Ziel war es, die vertieften Diskussionen im Ausschuss in zwei Lesungen durchzuführen. Grundsätzlich sollten heute keine grossen Diskussionen mehr stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass die eingereichten Anträge der

Fraktionen bei der Besprechung der Paragraphen behandelt werden. Es sollen folgende Punkte aus der Beratung erwähnt werden:

- Es gab Präzisierungen und Vereinheitlichungen der Formulierungen.
- Es gibt noch einen Bedarf für die Klärung der Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Dies kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt und soll sauber ausgearbeitet werden, damit beispielsweise klar ist, wer an wen Anträge stellen darf.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Schlussredaktion der gesamten Gemeindeordnung stattfinden wird. Die Unklarheiten und Unsicherheiten, die aus der BDO-Evaluation resultiert sind, müssen nach dieser Revision ausgeräumt sein.
- Es gab keine Einstimmigkeit im Ausschuss über die Mitgliederanzahl des Gemeinderats. Die Diskussion wurde auf später verschoben.
- Der Ausschuss hat die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse an den Gemeinderat beziehungsweise an die Fraktionen delegiert. Zu betonen ist, dass alle Kommissionen Ersatzmitglieder haben sollen. Die Museumskommission ist ein Sonderfall mit gewählten Mitgliedern ohne Ersatzmitglieder.
- Der Gemeinderat wird ein formeller Beschluss zur Einberufung der Gemeindeversammlung beschliessen. Dies wird eingereicht, sobald der Terminplan steht und die Gemeindeordnung akzeptiert ist.

**Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.**

### **Voten aus den Fraktionen**

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, informiert, dass die Anträge nach den Voten der Fraktionen direkt bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen eingebracht werden können.

**Ladina Schaller** bedankt sich im Namen der Fraktion der Grünen für die sauber aufbereitete Vorlage. Der Antrag und die beigelegten Protokolle sind informativ. Zudem wurde eine breit gefasste Gemeindeordnung und eine Synopse erstellt. Die Fraktion der Grünen bedankt sich für die Arbeit bei der Arbeitsgruppe, der BDO, der Verwaltung und dem zuständigen Ausschuss. Das Geschäft hat für die Fraktion der Grünen eine wichtige Bedeutung. Immerhin hatte die rechtskräftige Gemeindeordnung aus dem Jahr 1996 mit Teilrevisionen 30 Jahre Bestand. Die Fraktion erhofft sich, dass auch die revidierte Gemeindeordnung so lange Bestand haben wird.

Aus diesem Grund hat sich die Fraktion der Grünen an drei Sitzungen über die Totalrevision ausgetauscht. Wie dem Antrag zu entnehmen ist, hat die Fraktion der Grünen gewissenhaft Anregungen in den Prozess einfließen lassen. Weil die Gemeindeordnung für die Stadt Solothurn und damit für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert hat, hat sich die Fraktion rechtzeitig in den Prozess eingebracht und sich eine Präambel gewünscht, die in Partizipation mit der Bevölkerung ausgearbeitet wird. Es wird bedauert, dass dieser Vorschlag nicht aufgenommen worden ist und die Stadt einmal mehr verpasst hat, die Bevölkerung direkt miteinzubeziehen. Der Wunsch nach einer Präambel ist nicht aussergewöhnlich und nicht weit hergeholt. Die Bundesverfassung hat eine Präambel oder beispielsweise hat die Stadt Biel nachfolgende Präambel:



Wir teilen uns ein Leben zwischen Deutsch und Französisch, zwischen Jura und See, zwischen Ordnung und Gelassenheit, zwischen Kultur und Sport, zwischen Bildung und Aufbruch. Wir teilen uns ein Leben in einer multikulturellen Stadt, in einer solidarischen Stadt, in einer toleranten Stadt, in einer visionären Stadt, in einer offenen Stadt, in einer grünen Stadt. Eine Stadt, die in ihrer Art, Grösse und Mehrsprachigkeit Verantwortung trägt. Eine Stadt, die nicht Hauptstadt sein muss und deshalb Narrenfreiheit genießt. Um kreativ, mutig, lebendig zu sein, um auszuprobieren, Perspektiven zu schaffen, scheitern zu dürfen. Um aufzustehen, zusammenzustehen, gemeinsam auch Nein zu sagen für eine sorgsame Zukunft. Biel muss nicht. Biel darf, kann und soll. Und deshalb geben wir uns, Bielerinnen und Bieler, folgende Stadtordnung:..

Es wurde darauf hingewiesen, dass Paragraph für Paragraph behandelt werden sollen. Die Fraktion der Grünen hat zwei materielle Änderungsanträge eingereicht, welche die Wahl des Stadtpräsidiums und den Anhang der Gemeindeordnung betreffen. Diese werden zur gegebenen Zeit gestellt. **Die Fraktion der Grünen stimmt den Anträgen § 26 und 50 zu.**

**Pascal Walter** dankt der Arbeitsgruppe, dem Ausschuss, der beratenden und unterstützenden BDO sowie der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Aus Sicht der Mitte/GLP-Fraktion konnte man sich im Prozess der Überarbeitung der Gemeindeordnung sehr gut einbringen. Der heutige Entwurf wurde an der Fraktionssitzung als finales Dokument betrachtet. Daher kann angenommen werden, dass nicht mehr über viele Paragraphen diskutiert werden muss. Aufgrund der Vorarbeit und des politischen Prozesses sollte das Geschäft zielstrebig und effizient durchgeführt werden. Die Zeit für neue Diskussionen ist definitiv vorbei. **In diesem Sinne wird die Mitte/GLP-Fraktion den Anträgen zustimmen.**

**Pierric Gärtner** bedankt sich im Namen der SP-Fraktion bei allen Beteiligten für den vorliegenden Vorschlag. Es ist eine grosse Arbeit. Jedoch könnte die Gemeindeordnung aufgrund eines Vorstosses zur Makulatur werden. Die SP-Fraktion hat seriös an der Totalrevision mitgearbeitet. Trotzdem wird die SP-Fraktion weiterhin einen Systemwechsel befürworten.

Eine Verkleinerung des Gemeinderats wäre prüfenswert gewesen, insbesondere im Hinblick auf die bescheidenen Listen für die Gemeinderatswahlen. Den verpassten Chancen soll nicht nachgetrauert werden, sondern es soll konstruktiv und vorausschauend mitgearbeitet werden. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen, vorbehalten bleibt, dass keine nicht akzeptierbaren Anträge mehr gestellt werden.**

**Charlie Schmid** teilt mit, dass das heutige Geschäft im letzten Oktober in einer Schnellaktion hätte beschlossen werden sollen. Es war sinnvoll, das Geschäft an die Verwaltung zurückzuweisen, da es damals ungenügend vorbereitet war. Im Namen der FDP-Fraktion wird der BDO, der Arbeitsgruppe, Denise Eschler von der Verwaltung sowie dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit für das sorgfältige Vorgehen und die Arbeit gedankt. Heute ist kein Platz für grosse Diskussionen. Mit der Verabschiedung wird die Gemeindeordnung wieder auf dem aktuellen Stand sein. Gegebenenfalls wird sich die FDP-Fraktion bei der Besprechung der Paragraphen für redaktionelle Änderungen zu Wort melden. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

## **Beantwortung der Fragen**

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass die zweite Vorprüfung vom Amt für Gemeinden vor kurzem abgeschlossen worden ist. Die diversen Änderungsvorschläge des Amtes für Gemeinden werden in der nachfolgenden Behandlung erläutert.

**Ladina Schaller**, beantragt vor Beginn der Beratung, dass die Gemeindeordnung mit einem Inhaltsverzeichnis ergänzt wird. Dies wird damit begründet, dass der Gesetzestext auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt dienen soll. Der Gesetzestext gibt Auskunft über die politischen Rechte sowie über den Ablauf und die Befugnisse der Gemeindeversammlung. Diese Informationen sollen durch ein Inhaltsverzeichnis schnell auffindbar sein.

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass dies auf jeden Fall aufgenommen wird, da auch in der bestehenden Gemeindeordnung ein Inhaltsverzeichnis vorhanden ist. Dies ist keine inhaltliche Anmerkung für die GO und wird gerne aufgenommen.

Nachfolgend werden jene Paragraphen erwähnt, die diskutiert worden sind.

#### §4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass es eine Präzisierung vom Amt für Gemeinden gegeben hat im Abs. 1 **den** Mietnachweis mit **einen** Mietnachweis zu ersetzen.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 4 Abs.1 gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, **einen allfälligen Mietnachweis vorzulegen** sowie die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

#### § 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, gemäss Amt für Gemeinden könnte § 18 lit. c anders formuliert werden. Materiell gibt es keine Änderung.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 18 lit. c gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

- c) bei Geschäften über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 3'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 600'000 Franken übersteigen;

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass das vom Amt für Gemeinden vorschlägt § 18 lit. d abzubilden wer die Kompetenzen oberhalb und nicht unterhalb eines Betrages hat.

**Christian Riggerbach** erkundigt sich, ob die jährlich wiederkehrenden Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens damit quasi implizit aufgeführt sind.

**Michael Käsermann**, BDO, bejaht.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 18 lit. d gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

- d) bei Geschäften über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 15'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 450'000 Franken übersteigen;

Ladina Schaller teilt mit, dass das Wort „unterbleibt“ in § 18 Abs. 2 nicht einfach verständlich sei. **Es wird der Antrag gestellt, § 18 Abs. 2 neu zu formulieren mit «keine Schlussabstimmung».**

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Ladina Schaller § 18 Abs. 2 umzuformulieren mit 21 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung bei 29 Anwesenden zu:**

In diesen Fällen findet keine Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung statt

#### § 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

**Ladina Schaller**, bezieht sich auf den zweiten Absatz. **Die Fraktion der Grünen stellt den Antrag § 19 Abs. 2 zu ergänzen mit: Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidiums.** Die Formulierung soll im Sinne der Demokratie und der Legitimität klar und verständlich sein.

**Pascal Walter** teilt mit, dass die Mitte/GLP-Fraktion den Antrag diskutiert hat. Die Mitte/GLP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen. Es ist zudem zu erwähnen, dass es nicht nur um das Stadtpräsidium, sondern auch um das Vize-Stadtpräsidium geht. **Deshalb beantragt die Mitte/GLP, sowohl das Stadtpräsidium als auch das Vize-Stadtpräsidium aufzuführen.** Eine stille Wahl von Beginn weg hat eine andere Aussagekraft. Mit der Ergänzung wird klar gestellt, dass ein Wahlgang stattfindet, und unnötige Diskussionen können vermieden werden.

**Charlie Schmid** teilt mit, dass die FDP-Fraktion den Antrag ebenfalls beraten hat. Es wird die Frage gestellt, wie hoch die Kosten dafür sind. Das Gemeindegesetz lässt es zu, dass die Kandidatinnen und Kandidaten präsentiert werden. In Grenchen beispielsweise wird die stille Wahl nur beim Vize-Stadtpräsidium akzeptiert. Aus Sicht der FDP-Fraktion kann man zufrieden sein, wenn sich in der Stadt Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, rechnet mit einem ungefähren Betrag von Fr. 10'000 bis 15'000. Es handelt sich um eine grobe Schätzung, die nicht im Detail geklärt ist. Die Kosten werden sicher den Versand, den Druck und die Ausgaben des Wahlbüros beinhalten.

**Pascal Walter** ergänzt, dass die Kosten kaum höher ausfallen würden, auch mit einem Wahlgang für das Vize-Stadtpräsidium.

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass redaktionelle Änderungen vorgenommen werden und Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ausgeschrieben werden.

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fraktion der Grünen und Mitte/GLP-Fraktion § 19 Abs. 2 zu ergänzen mit 22 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung bei 29 Anwesenden zu:**

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sowie des Vize-Stadtpräsidenten oder Vize-Stadtpräsidentin.

#### § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

**Michael Käsermann**, BDO, erklärt die Änderungsvorschläge vom AGEM zu § 21 lit. c und verlangt zwingend, den Stellenplan aufzunehmen. Es geht um den Gesamtstellenetat in Form einer gebundenen Ausgabe. Der Plafond wird periodisch von der Gemeindeversammlung genehmigt. Im Rahmen der Dienst- und Gemeindeordnung können die Details besprochen und allenfalls angepasst werden. Das AGEM hat ausdrücklich die Gemeinde Gerlafingen genannt, welche eine fehlerhafte Formulierung in der Gemeindeordnung verwendet hat.

**Claudio Hug** fragt: Darf der genehmigte Stellenetat überschritten oder unterschritten werden?

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass der Stellenetat unterschritten werden kann. Beim Stellenetat handelt es sich um den Plafond, der in der Regel Reserven bei den Stellen vorsieht und mit dem Budget gekoppelt ist. Anders gesagt, der Stellenetat darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Stellen müssten in diesem Fall temporär genehmigt werden.

**Heinz Flück** erkundigt sich, ob bei einer Überschreitung der Stellen jeweils das Stellenetat oder gleich im gesamten Budget genehmigt werden muss.

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass der Stellenetat nur periodisch genehmigt werden muss, mit Rechtssicherheit in die Zukunft. Somit muss der Stellenetat nicht jedes Jahr genehmigt werden.

**Urs Unterlerchner** ergänzt, dass es wichtig ist, den Stellenplan in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Wird der Stellenplan nicht genehmigt, gibt es keine gebundenen Ausgaben. Das funktioniert nur so lange gut, bis einmal ein Budget nicht genehmigt wird. Das könnte dazu führen, dass die Stadt die Löhne nicht auszahlen kann. Dies muss unter allen Umständen vermieden werden.

**Ladina Schaller** erkundigt sich, ob dies bedeutet, dass der Stellenplan an der nächsten Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget beschlossen wird.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, bejaht.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 21 lit. c gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

- c) Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss, den Stellenplan und die Jahresrechnung;

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass es bei § 21 lit. d und e um die Finanzkompetenzen geht und das AGEM Änderungen vorschlägt. In der Logik und materiell gibt es jedoch keine Änderungen.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 21 lit. d und e gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

- d) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 1'500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- e) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 15'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 450'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG) Gemeinderat

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass das AGEM den Wortlaut in § 24 Abs. 4 lit. a und b angepasst hat. Es gibt keine materiellen Änderungen.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 24 Abs. 4 lit. a und b gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über

- a) das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 150'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 30'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 5'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 150'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

#### § 25 Abtretungspflicht (§ 117 GG)

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass das AGEM empfiehlt, den Paragraphen zu streichen. Dieser steht eins zu eins im Gemeindegesetz und gilt nicht nur für den Gemeinderat, sondern auch für alle Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte. Die Arbeitsgruppe hat den Paragraphen bewusst belassen, da eine Gemeindeordnung auch ein Nachschlagewerk ist und die Abtretungspflicht als wichtig erachtet wurde.

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, führt aus, dass dies eine Anregung vom AGEM sei. Falls kein Antrag gestellt wird, bleibt der Paragraph bestehen.

**Es wird kein Antrag gestellt und § 25 wird belassen:**

<sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderates haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

<sup>2</sup>Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

<sup>3</sup>Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

## § 26 Vorberatende Ausschüsse

**Charlie Schmid** teilt mit, dass die FDP-Fraktion der Meinung ist, die Namen der Ausschüsse zu beraten. Bei Abs. 1 lit. b wäre die Abkürzung für Bau und Umwelt neu BaUm und nicht ideal. In Abs. 1 lit. d würde eine andere Abfolge bevorzugt werden. **Die FDP-Fraktion stellt den Antrag zwei Ausschüsse in der GO als Umwelt und Bau sowie Präsidiales, Sicherheit, Gesellschaft und Soziales zu benennen.**

**Pascal Walter** ergänzt, dass die Abfolge Umwelt und Bau der gleichen Logik folgte wie die Benennung der übrigen Ausschüsse. Das waren die Gedanken der vorberatenden Ausschüsse.

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion für die Formulierungen § 26 Abs. 1 lit. b und d bei 29 Anwesenden zu:**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet nachfolgende vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems:

- a) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen;
- b) Ausschuss für Umwelt und Bau;
- c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport;
- d) Ausschuss für Präsidiales, Sicherheit, Gesellschaft und Soziales.

## § 30 Befugnisse (§ 74 GG)

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass es einen Hinweis vom AGEM zu § 30 Abs. 2 lit. a und b. Es wird eine Vereinfachung in der Finanzkompetenz vorgeschlagen. Im Vorbehalt von der Gemeindeversammlung und Gemeinderat wird die Kompetenz nach unten erteilt. Sofern die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 30 Abs. 2 und lit. a und b gemäss AGEM mit 28 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 29 Anwesenden zu:**

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates beschliesst die Gemeinderatskommission Geschäfte über:

- a) das Verwaltungsvermögen;
- b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens; das übrige Finanzvermögen.

## § 33 Art und Anzahl ständiger Kommissionen (§§ 99 ff. GG)

**Pierric Gärtner** teilt mit, dass die SP-Fraktion der Meinung ist, eine Logik für die Mitgliederanzahl festzulegen. In der Fraktion wurde diskutiert, ob alle Kommissionen 7 oder 9 Mitglieder haben sollen. Aus Sicht der SP-Fraktion sind 7 Mitglieder für das Milizsystem schonender. **Die SP-Fraktion stellt den Antrag, dass alle Kommissionen 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder haben, mit Ausnahme des Wahlbüros.**

**Charlie Schmid** teilt mit, dass die Idee nachvollziehbar sei, da es herausfordernd sein kann, eine Kommission zu besetzen. Jedoch sollte dies nicht generalisiert werden. Beispielsweise ist die Sportkommission froh, die Aufgaben unter 9 Mitgliedern aufzuteilen. Bei der Gesellschaftskommission möchte man möglichst viele Anspruchsgruppen abdecken, daher machen

9 Mitglieder Sinn. Bei der Kommission Planung und Umwelt ist nicht bekannt, warum es 9 Mitglieder sind. Es ist nicht eine gute Idee, die Anzahl der Kommissionsmitglieder zu reduzieren. Wie würde das gehandhabt werden? Würden Mitglieder demissionieren oder aus der Kommission entfernt werden? Das sollte vermieden werden. Deshalb wird beliebt gemacht, den Status quo beizubehalten.

**Pascal Walter** präzisiert, dass die Anzahl der Mitglieder ebenfalls intensiv diskutiert worden sei. Im Moment ist die Sportkommission froh, dass es 9 Mitglieder sind. Jedoch könnte sich dies mit der Umgestaltung der Abteilungen ändern. Womöglich entstehen mehr Ressourcen, die die Kommissionsmitglieder entlasten. Auch fehlen die Unterlagen darüber, ob eine Mitgliedererhöhung der Beschwerdekommision sinnvoll sei. Zur gegebenen Zeit könnte die Anzahl der Mitglieder erneut diskutiert werden. Es wird beliebt gemacht, keine Anpassung vorzunehmen und den Kommissionen mitzugeben, sich über die Anzahl der Mitglieder Gedanken zu machen.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, ergänzt, dass eine Änderung der Anzahl der Mitglieder nach einem Legislaturwechsel vorgenommen werden kann.

**Heinz Flück** erkundigt sich, ob es möglich ist, keine festen Mitgliederzahlen zu nennen, sondern eine Spanne, also von bis, anzugeben. Er betont, dass es logisch sei, dass eine Änderung nach einem Legislaturwechsel stattfinden muss.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, verneint, es sei nicht möglich.

**Pierric Gärtner hält fest, dass aufgrund der Diskussion die SP-Fraktion den Antrag, dass alle Kommissionen 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder haben, mit Ausnahme des Wahlbüros, zurückzieht.**

**Charlie Schmid** teilt mit, dass die FDP-Fraktion der Ansicht ist, eine Stringenz in Bezeichnungen festzulegen. **Die FDP-Fraktion stellt den Antrag, die Kommissionen einheitlich zu bezeichnen.**

**Laura Gantenbein** fragt, ob die Bezeichnungen nicht bereits festgelegt sind.

**Stefanie Ingold** informiert, dass die Bezeichnungen umbenannt werden können.

**Claudio Hug, hält fest, dass die Mitte/GLP-Fraktion dem Antrag zustimmen wird.**

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion für eine einheitliche Bezeichnung der Kommissionen in der Gemeindeordnung mit 27 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimme bei 29 Anwesenden zu:**

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	15	30
b) Baukommission	7	7
c) Altstadt- und Denkmalkommission	7	7
d) Planungs- und Umweltkommission	7	7
e) Sportkommission	9	9
f) Kulturkommission	9	9
g) Gesellschaftskommission	9	9
h) Beschwerdekommision	5	5

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass das AGEM empfiehlt, § 33 Abs. 2 zu streichen, da dies Gemäss dem Gesetz über die politische Rechte (GpR) ohnehin so ist.

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, führt aus, dass dies eine Anregung vom AGEM sei. Falls kein Antrag gestellt wird, bleibt der Paragraph bestehen.

**Es wird kein Antrag gestellt und § 33 Abs. 2 wird belassen:**

<sup>2</sup>Bei Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, erfolgen die Wahlen immer nach dem Majorzverfahren (§ 29 GpR).

#### § 45 Sportkommission

**Ladina Schaller** weist darauf hin, dass in den §§ 45 bis 47 unterschiedliche Formulierungen verwendet werden. Die Sportkommission werde als Bindeglied zwischen Vereinen und Behörden beschrieben, während die Kulturkommission den Gemeinderat unterstütze und berate, und die Gesellschaftskommission lediglich den Gemeinderat berate. **Daher wird der Antrag gestellt, die §§ 45 bis 47 einheitlich zu formulieren.**

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Ladina Schaller §§ 45 bis 47 einheitlich zu formulieren einstimmig bei 29 Anwesenden zu:**

#### § 45

<sup>1</sup>Die Sportkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen sportlichen Belangen.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

#### § 46

<sup>1</sup>Die Kulturkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen kulturellen Belangen.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

#### § 47

<sup>1</sup>Die Gesellschaftskommission unterstützt und berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, speziell zu den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

#### § 48 Beschwerdekommision

**Christian Riggerbach**, präzisiert, dass in Abs. 1 es heissen sollte: Die Beschwerdekommision **ist** die letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde.

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, dankt für den redaktionellen Hinweis. Dieser wird mitgenommen.

#### § 50 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass das AGEM empfiehlt, den Absatz 4 mit einer Kaskade und einer Abstufung nach Auftragshöhe gemäss Muster-Gemeindeordnung.

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, führt aus, dass dies eine Anregung vom AGEM sei. Falls kein Antrag gestellt wird, bleibt der Paragraph bestehen.



**Es wird kein Antrag gestellt und § 50 Abs. 4 belassen:**

<sup>4</sup>Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 150'000 Franken: die in der Sache zuständige Abteilung;
- b) für Aufträge bis zu 250'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;

für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

**Pascal Walter** informiert, dass die Mitte/GLP-Fraktion über § 50 Abs. 1 und 2 diskutiert hat. Es sei richtig, dass die in der Sache zuständige Abteilung oder Kommission zuständig sei. Deshalb sei es auch wichtig, dass es heisst: gemäss Pflichtenheft. **Die Mitte/GLP-Fraktion stellt den Antrag, § 50 Abs. 1 und 2 nachfolgend anzupassen.**

<sup>1</sup>Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Abteilung oder von der in der Sache zuständigen Kommission oder, **sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist**, von der in der Sache zuständigen Kommission, durchgeführt

<sup>2</sup>Für Vergaben sowie den Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) sind die in der Sache zuständige Abteilung oder, **sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist**, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, ergänzt, dass bei einer Genehmigung des Antrags die Pflichtenhefte überarbeite und vom Gemeinderat genehmigt werden müssen.

**Claudio Hug**, erklärt, dass es der Mitte/GLP-Fraktion insbesondere um die Baukommission geht.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, präzisiert, dass bereits intensive Diskussionen mit den Kommissionen geführt worden sind. Der Stadtschreiber moniert selbstkritisch, dass eine Anpassung des Pflichtenhefts durch den Gemeinderat noch nicht mit den Kommissionen besprochen worden sei.

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Mitte/GLP-Fraktion von zum § 50 Abs. 1 und 2 mit 28 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung bei 29 Anwesenden zu.**

**Jörg Aebischer** weist darauf hin, dass gemäss § 46 Abs. 2 der Gemeinderat das Pflichtenheft für die Kulturkommission erlässt. Eine Vereinheitlichung sei auch dort angezeigt.

**Ladina Schaller** ergänzt, dass im § 38 festgehalten sei, dass der Gemeinderat die entsprechenden Pflichtenhefte erlässt.

§ 52 Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin (§ 126 GG)

**Michael Käsermann**, Leiter Unternehmensberatung und Branchencenter öffentliche Verwaltungen, informiert, dass das AGEM eine Korrektur beim § 52 Abs. 1 lit. c mit dem Einschub, **über das Verwaltungs- und das Finanzvermögen**, vorgenommen hat. empfiehlt, den Absatz 4 mit einer Kaskade und einer Abstufung nach Auftragshöhe gemäss Muster-Gemeindeordnung.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, ergänzt, dass der Einschub den bisherigen Beschlüssen zur Finanzkompetenz in der GO entspreche.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 52 Abs. 1 lit. c gemäss AGEM einstimmig bei bei 29 Anwesenden zu:**

- c) Beschlussfassung über Geschäfte über das Verwaltungs- und das Finanzvermögen, deren Auswirkungen einmalig 15'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 3'000 Franken nicht übersteigen.

§ 56 Stadtschreiber oder Stadtschreiberin (§ 131 GG)

**Michael Käsermann**, Leiter Unternehmensberatung und Branchencenter öffentliche Verwaltungen, informiert, dass das AGEM in den §§ 56, 57, 59, und 60 eine Korrektur vorgenommen hat und **wählt** durch **stellt an** ersetzt hat.

**Corinne Widmer** findet dies spitzfindig und weist darauf hin, dass es in der Medienmitteilung jeweils gewählt heisst.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung §§ 56, 57, 59 und 60 gemäss AGEM einstimmig bei bei 29 Anwesenden zu:**

§ 56

<sup>3</sup>Die Gemeinderatskommission stellt den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin an.

§ 57

<sup>3</sup>Die Gemeinderatskommission stellt den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin an.

§ 59

<sup>2</sup>Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt an.

§ 60

<sup>2</sup>Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bildung, Kultur und Sport an.

**Pascal Walter** teilt mit, dass bei den Abteilungsleitungen noch zu bemerken sei, dass aus dem Organigramm im Anhang nicht zu entnehmen ist, was geleitet wird. **Es wird der Antrag gestellt den Zusatz, gemäss Organigramm in Anhang (Ziffer), zu streichen.**

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass beliebt gemacht wird, Organigramme in der Gemeindeordnung wegzulassen.

**Dem Antrag von Pascal Walter in den §§ 56, 57, 58, 59, 60 und 61 den Zusatz, gemäss Organigramm in Anhang (Ziffer), zu streichen, wird mit 26 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen bei 29 Anwesenden angenommen.**

**Ladina Schaller** äussert sich zu Paragraph 57, in dem es heisst: Finanzverwalter oder Finanzverwalterin, während in den §§ 58 bis 61 jeweils von Abteilungsleitung gesprochen wird. Eine Angleichung zu § 57 Abteilungsleitung Finanzen sollte in Erwägung gezogen werden. Auch der Stadtschreiber leitet auch eine Abteilung, wobei in dieser Funktion keine Anpassung notwendig erscheint.

**Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, ist der Meinung, dass eine Änderung vorgenommen werden könnte, falls eine Anpassung möglich ist.

**Pascal Walter** präzisiert, dass es darauf ankomme, ob es sich bei der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter um einen festen Begriff handle, ähnlich wie beim Begriff Stadtschreiber.

**Michael Käsermann**, BDO, ergänzt, dass die Namen der Abteilungen frei gewählt werden könne, jedoch der Begriff Finanzverwalter oder Finanzverwalterin nicht.

**Christian Riggensch** erkundigt sich, weshalb bei den Paragraphen jeweils von einem speziellen Pflichtenheft gesprochen werde, beispielsweise bei Paragraph 49, während in den §§ 56 bis 61 lediglich von einem Pflichtenheft die Rede sei. Er fragt, ob diese Formulierung beabsichtigt sei und worin der Unterschied liege.

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass es tatsächlich einen Unterschied gebe. Für alle Abteilungsleitenden solle ein Pflichtenheft erarbeitet werden, für jede Kommissionen hingegen gibt es jeweils ein spezielles Pflichtenheft.

**Urs Unterlerchner**, Stadtschreiber, ergänzt, dass alle Angestellten der Stadtverwaltung über ein Pflichtenheft verfügen. Deshalb müsse dies nicht zusätzlich in der Gemeindeordnung aufgeführt werden.

**Ladina Schaller** fügt an, dass der Gemeinderat das Pflichtenheft für die Kommissionen erlässt. Das Pflichtenheft für die Abteilungsleitenden wird hingegen von der Gemeinderatskommission erlassen.

**Christian Riggensch** teilt mit, dass sich der Gemeinderat in § 26 für die Bezeichnung Umwelt- und Bauausschuss ausgesprochen hat. Sollte dementsprechend § 59 nicht angepasst werden zu: Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin **Umwelt und Bau** leitet die Abteilung **Umwelt und Bau**?

#### § 62 Kompetenzen der Abteilungsleitung

**Michael Käsermann**, BDO, informiert, dass das Amt für Gemeinden den Einschub einmalig gemacht hat. Begründung ist, dass Nachtragskredite in der Kompetenz der Abteilungsleitenden generell nur einmal erfolgen können.

**Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 62 Abs. 1 gemäss AGEM einstimmig bei bei 29 Anwesenden zu:**

<sup>1</sup>Einmalige Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung bis 1'000 Franken liegen in der Kompetenz der Abteilungsleitenden.

**Christian Riggensch**, erkundigt sich, ob der § 66 nicht am Ende vom Abschnitt 5. Finanzhaushalt eingesetzt werden müssten. Dies sei logisch, weil eine Kontrolle erst nach dem Beschluss vom Finanzplan oder Budget erfolgen könne.

**Stefanie Ingold** präzisiert, dass die Gemeindeordnung nach einer umgekehrten Logik funktioniere. Sie fragt, ob es sich um einen Antrag handle, das interne Kontrollsystem am Ende aufzuführen.

**Christian Riggensch** stellt keinen Antrag.

**Corinne Widmer** informiert, dass das Organigramm vereinfacht worden sei. Dass es nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt werde, bedeute nicht, dass es nicht mehr existiere.

**Urs Unterlerchner** präzisiert, dass das Organigramm jährlich im Verwaltungsbericht abgebildet und selbstverständlich auf der Homepage aufgeschaltet werde.

Philipp Jenni teilt mit, dass viel von Logik und Einheitlichkeit gesprochen worden sei. **Es wird ein Rückkommensantrag gestellt, die Abteilung Bau und Umwelt gemäss Ausschuss Umwelt und Bau umzubenennen.**

**Pascal Walter** fügt an, dass die Abteilungen geändert werden können.

**Barbara Feldges** teilt mit, dass dann auch andere Abteilungen oder Ausschüsse geändert werden müssten. Auch sie möge Ordnung und Logik, jedoch sei diese Änderung nicht nötig.

**Dem Rückkommensantrag von Philipp Jenni, § 59 umzuformulieren zu: Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt leitet die Abteilung Umwelt und Bau, stimmen 14 zu.**

**Den § 59 zu belassen mit: Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt leitet die Abteilung Bau und Umwelt, stimmen 15 zu.**

**Der § 59 wird ohne Änderung belassen.**

Der Gemeinderat hat zuhanden Gemeindeversammlung bei 29 Anwesenden

**beschlossen:**

*Einstimmig*

1. Im § 26 Vorberatende Ausschüsse sind die Ausschüsse wie folgt zu bilden:
  - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, ~~Präsidiales~~
  - d) Ausschuss für Soziales und Gesellschaft, Sicherheit und **Präsidiales**
2. Abs. 4 des § 50 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt:  
Zur Erteilung des Zuschlages ist die zuständige Abteilung zuständig.
3. Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.

**Verteiler (elektronisch)**  
Gemeindeversammlung  
Rechtsdienst  
ad acta 000-1

Der Stadtschreiber:



Der Protokollführer:

